



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kaul-Quappen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die pädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb des Kinderhorts Kaul-Quappen in Koblenz-Metternich und damit zusammenhängende Aktivitäten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner/ihrer Aufnahme hat der/die Bewerber/in das Recht, innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung bzw. die Fundstelle im Internet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßstab eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – auch in elektronischer Form durch E-mail - durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer der/die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein darf/dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins,
 - vorzeitige Ablösung des Vorstands,
 - den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

- Ehrenmitgliedschaft
 - Gebührenordnung für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins
 - Wahl etwaiger den Vorstand beratender Beisitzer.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung, sofern Satzung und Gesetz nicht ein anderes vorschreiben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können vom Vorstand vorgeschlagene Personen als Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung vom Beitrag befreit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen (einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Kassensführer/in).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Dem Vorstand darf höchstens ein hauptamtlich oder gegen Entgelt für den Verein tätiger Mitarbeiter angehören.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB. Für Geschäfte des täglichen Lebens kann bis zu einer bestimmten Wertgrenze der Vorstand durch Beschluss Einzelvertretungsberechtigung festlegen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich – auch per E-Mail - durch den bzw. die Vorsitzende/n oder dessen bzw. deren Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, sofern nicht in der letzten Sitzung ein Termin vereinbart worden ist. In der Vorstandssitzung nicht anwesende Vorstandsmitglieder müssen zur nächsten Sitzung schriftlich eingeladen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden sowie aufgrund einer angestrebten Mitgliedschaft in paritätischen Wohlfahrtsverbänden, auch DPWV, aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt.
- (10) Der Vorstand entscheidet über Personalangelegenheiten des Vereins. Er sollte hierbei fachkundige Unterstützung (z.B. durch Befragung von pädagogisch Geschulten) einholen Bei Einstellungen und Kündigungen von Personal informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen lassen. Dieser kann aus bis zu zehn Mitgliedern bestehen. Der Beirat soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Er kann auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht die Ausnahmeregelung von § 8 Abs. 9 greift. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4 Mehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für anlässlich einer Veranstaltung oder anlässlich sonstiger Vereinsaktivitäten auftretenden Schäden oder Unfälle und deren Folgen, ebenso nicht für den Verlust von Gegenständen gegenüber sämtlichen außen stehenden Personen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften entgegenstehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine bei Auflösung oder nach Wegfall zu bestimmende als gemeinnützig anerkannte Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet. Sollte hierzu kein Beschluss vorliegen fällt es an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Stand: ~~20.6.2007~~ 24.4.2012